

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät

«Von Eifersucht und Rachelust»

**Fallbearbeitung im Strafrecht I
FS 2024**

Musterlösung

Prof. Dr. iur. Christian Schwarzenegger
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
lst.schwarzenegger@ius.uzh.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Vorbemerkung	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis	VI
A. STRAFBARKEIT VON EGON	1
I. Einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB.....	1
1. Objektiver Tatbestand	1
2. Zwischenfazit	1
II. Versuchte einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB.....	2
1. Vorprüfung	2
a) Feststellung der Nichtvollendung der Tat.....	2
b) Feststellung der Strafbarkeit des Versuches	2
2. Tatbestandsmässigkeit.....	2
a) Tatentschluss.....	2
b) Beginn der Ausführung der Straftat.....	3
3. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	4
4. Fazit	4
B. STRAFBARKEIT VON IGOR	5
I. Einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB.....	5
1. Objektiver Tatbestand	5
2. Fazit	5
II. Versuchte einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB.....	5
1. Vorprüfung	5
2. Tatbestandsmässigkeit.....	5
a) Tatentschluss.....	5
b) Beginn der Ausführung der Straftat.....	7
3. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	7
4. Zwischenfazit	7
III. Anstiftung zur versuchten einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 StGB	7
1. Objektiver Tatbestand	7
a) Vorliegen einer Haupttat.....	8

b) Hervorrufen eines Tatentschlusses	8
2. Subjektiver Tatbestand	8
3. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	9
4. Zwischenfazit	9
IV. Tötlichkeiten gem. Art. 126 Abs. 1 StGB.....	9
1. Objektiver Tatbestand	9
2. Subjektiver Tatbestand	9
3. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	10
4. Fazit	10
V. Konkurrenzen	10
C. STRAFBARKEIT VON FREYA	12
I. Schwere Körperverletzung gem. Art. 122 lit. b StGB	12
1. Objektiver Tatbestand	12
a) Tathandlung und Taterfolg	12
b) Kausalität	12
c) Zwischenfazit.....	13
2. Subjektiver Tatbestand	13
3. Rechtfertigungsgründe	14
a) Notwehrlage.....	14
b) Angemessenheit der Abwehrhandlung	14
aa) Abwehrhandlung	14
bb) Angemessenheit der Abwehrhandlung.....	15
c) Verteidigungswille.....	16
4. Fazit	16

Vorbemerkung

Bei der vorliegenden Musterlösung handelt es sich lediglich um einen Lösungsvorschlag. Alternative Lösungswege wurden bei guter Begründung ebenso akzeptiert. Zudem beschränkt sich die Musterlösung auf die Standardliteratur zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches sowie die einschlägige Rechtsprechung.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK	Annotierter Kommentar
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGer	Bundesgericht
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
et al.	et alii (und weitere)
f./ff.	und folgende
gem.	gemäss
grds.	grundsätzlich
HK	Handkommentar
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
i.c.	in casu (im vorliegenden Fall)
insb.	insbesondere
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
lit.	litera (Buchstabe)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnote
PK	Praxiskommentar
S.	Seite(n)
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SR	systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SV	Sachverhalt
u.	und
u.a.	unter anderem
Vor	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

Literaturverzeichnis

- DONATSCH ANDREAS/GODENZI GUNHILD/TAG BRIGITTE, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. Aufl., Zürich/Genf 2022
- GETH CHRISTOPHER, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Basel 2021
- GRAF DAMIAN K. (Hrsg.), StGB Annotierter Kommentar, Bern 2020 (zit. AK StGB-BEARBEITERIN)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB-BEARBEITERIN)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/RIEDO CHRISTOF/FIOLKA GERHARD/MUSKENS LOUIS, Strafrecht BT, Basel 2023 (zit. NIGGLI et al., BT)
- STRATENWERTH GÜNTHER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011 (zit. STRATENWERTH, AT I)
- STRATENWERTH GÜNTHER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8. Aufl., Bern 2022 (zit. STRATENWERTH/BOMMER, BT I)
- TRECHSEL STEPHAN/PIETH MARK (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit. PK StGB-BEARBEITERIN)
- TRECHSEL STEPHAN/NOLL PETER/PIETH MARK, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017
- VEST HANS/EICKER ANDREAS/KONOPATSCH CATHRINE/EHMANN RICHARD/BRAND FABIAN, StGB AT Kompakt, Ein Lehr- und Lernbuch zum Allgemeinen Teil I des Strafgesetzbuches, 3. Aufl., Bern 2023 (zit. VEST et al.)
- WOHLERS WOLFGANG/GODENZI GUNHILD/SCHLEGEL STEPHAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl., Bern 2020 (zit. HK StGB-BEARBEITERIN)

A. Strafbarkeit von Egon

I. Einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB

Egon könnte sich der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem abgesprochenen Plan mit Igor folgend Freya Schläge in den Bauch versetzen sollte.

1. Objektiver Tatbestand

Der Taterfolg von Art. 123 Ziff. 1 StGB ist eine Körperverletzung, die weder schwer i.S.v. Art. 122 StGB ist noch eine blosser Tötlichkeit nach Art. 126 StGB darstellt.¹ Als Tötlichkeit gilt jeder geringfügige Eingriff in die körperliche Integrität, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit bewirkt, jedoch das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass einer Einwirkung auf den Körper eines anderen überschreitet.² Bewirkt die Verletzung demgegenüber eine Lebensgefahr, einen bleibenden Nachteil oder eine andere schwere Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, liegt eine schwere Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB vor.³ Die einfache Körperverletzung zeichnet sich durch eine Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit eines Menschen aus, der ein Krankheitswert zukommt und die eine gewisse Behandlung und Heilungszeit bedarf, so z.B. Knochenbrüche, das Zufügen erheblicher Schmerzen oder das Herbeiführen eines Nervenschocks.⁴

Als Tathandlung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB gilt jede Handlung, die geeignet ist, den Taterfolg, nämlich eine Schädigung an Körper oder Gesundheit, herbeizuführen (sog. beliebiger Handlungsmodus).⁵ Gemäss SV hat Freya keine Verletzungen erlitten, da Egon noch keine Schläge ausgetragen hat. Somit ist der Taterfolg nicht eingetreten.

[Hinweis: Da vorliegend ein objektives Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist, ist die Prüfung des Straftatbestandes der vollendeten einfachen Körperverletzung an dieser Stelle abubrechen.]

2. Zwischenfazit

Egon hat sich *nicht* der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.

¹ BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 123 N 3; PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 123 N 1.

² BGE 134 IV 189, E. 1.2; 117 IV 14, E. 2bb; NIGGLI et al., BT, S. 49 f.

³ BGE 134 IV 189, E. 1; NIGGLI et al., BT, S. 47 ff.

⁴ AK StGB-EGE, Art. 123 N 1; BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 123 N 3 f.; HK StGB-GODENZI, Art. 123 N 2 f.

⁵ AK StGB-EGE, Vor Art. 122 ff. N 3; STRATENWERTH/BOMMER, BT I, S. 47 ff.

II. Versuchte einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Es bleibt zu prüfen, ob sich Egon der versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat, indem er zum Schlag gegen die Bauchgegend von Freya ansetzte, diesen aber nicht ausführte.

1. Vorprüfung

Ein Versuch gem. Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, dieses aber nicht zu Ende führt oder, wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt.

a) Feststellung der Nichtvollendung der Tat

Von der Nichtvollendung einer Tat ist auszugehen, wenn ein objektives Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist, unabhängig davon, ob es sich um ein geschriebenes oder ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal handelt.⁶ In casu fehlt es am Taterfolg der einfachen Körperverletzung (s.o. A.I.1.a), sodass die Straftat nicht vollendet ist.

[Hinweis: Die Ausführungen zum Taterfolg können auch hier gemacht werden.]

b) Feststellung der Strafbarkeit des Versuches

Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB ist grds. nur der Versuch zu einem Verbrechen oder Vergehen strafbar.⁷ Verbrechen sind gem. Art. 10 Abs. 2 StGB Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht sind, stellen demgegenüber Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB dar. Eine einfache Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB ist ein Antragsdelikt und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet. Demnach handelt es sich um ein Vergehen nach Art. 10 Abs. 3 StGB, sodass auch eine versuchte Tatbegehung strafbar ist.

2. Tatbestandsmässigkeit

Für die Versuchsstrafbarkeit muss der Täter den Tatentschluss gefasst und mit der Tatausführung begonnen haben.

a) Tatentschluss

Der Täter muss gleichsam wie beim subjektiven Tatbestand des vollendeten Vorsatzdeliktes bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale mit Vorsatz, d.h. mit Wissen und Willen (Art. 12

⁶ VEST et al., S. 156.

⁷ Der Versuch zu einer Übertretung ist gem. Art. 105 Abs. 2 StGB nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen strafbar.

Abs. 2 StGB), handeln.⁸ Direkter Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB liegt vor, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für gewiss hält und diese als Ziel anstrebt (sog. Absicht bzw. *dolus directus* ersten Grades) oder aber, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung als sichere Nebenfolge seines Handelns erkennt (sog. direkter Vorsatz bzw. *dolus directus* zweiten Grades).⁹ Eventualvorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB handelt, wer die Tatbestandsverwirklichung als möglich voraussieht und diese billigt bzw. in Kauf nimmt.¹⁰

In casu will Egon, um seine Ehre wiederherzustellen, Freya einige heftige Schläge in die Bauchgegend versetzen, die ihr auch Schmerzen verursachen sollen. Gemäss SV soll Freya allerdings nicht schwer verletzt werden, aber die Schläge doch einige Tage spüren. Demnach ist sich Egon bewusst, dass seine Schläge bei Freya eine körperliche Schädigung von einer gewissen Intensität nach sich ziehen können und er strebt die Herbeiführung einer einfachen Körperverletzung bei Freya als direktes Handlungsziel gerade an. Folglich handelt Egon mit Absicht bzw. direktem Vorsatz ersten Grades.

b) Beginn der Ausführung der Straftat

Für die Abgrenzung des Beginns der Ausführungshandlung von einer straflosen Vorbereitungshandlung ist nach h.L. und Rechtsprechung die sog. Schwellentheorie massgebend.¹¹ Zur Ausführung der Tat gehört demnach «[...] jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen».¹² Ein strafbarer Versuch ist demzufolge bereits bei einem unmittelbaren räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Täterverhalten und der Tatbestandserfüllung anzunehmen, d.h. insb. dann, wenn der Täter bereits einzelne Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat.¹³

Gemäss SV lauert Egon gemeinsam mit Igor der Freya auf ihrem Abendspaziergang auf. Igor hält Freya fest und erinnert Egon an den gemeinsamen Tatplan. Daraufhin holt Egon zum Schlag aus. Diesen kann er nur deshalb nicht ausführen, weil Pitbull Loco den Igor angreift, welcher in der Folge Freya loslässt. Egon sieht erst durch diesen Umstand davon ab, weitere Schritte zur Vollendung der Tat zu unternehmen. Das Ansetzen zum Schlag stellt in Egons Vorstellung

⁸ AK StGB-ABO YOUSSEF, Art. 12 N 4 u. 6 f.; DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 140; VEST et al., S. 159.

⁹ AK StGB-ABO YOUSSEF, Art. 12 N 5; DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 121 f.; STRATENWERTH, AT I, § 9 N 95 ff.

¹⁰ AK StGB-ABO YOUSSEF, Art. 12 N 8; DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 122 f.; GETH, N 131; STRATENWERTH, AT I, § 9 N 105.

¹¹ VEST et al., S. 161, m.w.H.

¹² VEST et al., S. 161; BGE 71 IV 205, E. 4; 131 IV 100, E. 7.2.1.

¹³ HK StGB-WOHLERS, Art. 22 N 5.

somit den letzten entscheidenden Schritt dar, welcher allerdings wegen äusserer Umstände, namentlich durch den Angriff des Pitbulls, verunmöglicht wird. Zusammengefasst hat Egon mit der Tatausführung begonnen und das Versuchsstadium erreicht.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Liebeskummer oder Schmach stellen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe dar.

4. Strafmilderungs- und ausschliessgründe

Wer beim unvollendeten Versuch, d.h. bei einem Versuch bei dem er Täter noch nicht alles nach seiner Vorstellung zur Verwirklichung der Tat erforderliche getan hat, aus eigenem Antrieb die strafbare Tat nicht weiterführt, kann gem. Art. 23 Abs. 1 StGB milder bestraft werden bzw. das Gericht kann von einer Strafe absehen.¹⁴ Ein Rücktritt erfolgt insb. dann nicht aus eigenem Antrieb, wenn der Täter aufgrund von äusseren tatsächlich oder nur als unüberwindbar wahrgenommenen Hindernissen von der Tatbegehung abgehalten wird.¹⁵

Vorliegend hat Egon aufgrund des Bisses durch den Hund und somit aufgrund von äusseren Hindernissen auf den Schlag verzichtet. Insofern liegt auch kein Rücktritt (Art. 23 StGB) seitens Egon vor, da er gerade nicht aus eigenem Antrieb vom Austeilen der Schläge absieht.

5. Fazit

Egon hat sich der versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

¹⁴ Zum Rücktritt siehe HK StGB-WOHLERS, Art. 23 N 8; TRECHSEL/NOLL/PIETH, S. 182 f.; BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 23 N 3 f.

¹⁵ BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 23 N 11.

B. Strafbarkeit von Igor

I. Einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB

Igor könnte sich als Mittäter der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht, indem er Freya mit seinen Armen festhielt, damit Egon der Freya Schläge austeilen konnte.

1. Objektiver Tatbestand

Zur Abgrenzung von einfacher und schwerer Körperverletzung sowie Tötlichkeiten wird auf die Ausführungen unter A.I.1.a verwiesen. Vorliegend hält Igor die Freya mit seinen Armen fest. Dies führt bei Freya weder zu einer Schädigung des Körpers oder der Gesundheit noch zu nennenswerten Schmerzen (vgl. auch A.II.1.a). Somit ist kein Taterfolg gegeben. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

2. Fazit

Igor hat sich nicht der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.

II. Versuchte einfache Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Igor könnte sich der versuchten einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB in Mittäterschaft strafbar gemacht haben, indem er Freya festhielt, damit Egon Schläge in die Bauchgegend von Freya versetzen konnte.

1. Vorprüfung

Der Taterfolg der einfachen Körperverletzung ist vorliegend nicht eingetreten (s.o. A.II.1.a und B.I.1), jedoch ist gem. den Ausführungen unter A.II.1 auch der Versuch strafbar.

2. Tatbestandsmässigkeit

Für die Versuchsstrafbarkeit muss der Täter den Tatentschluss gefasst und mit der Tatausführung begonnen haben.

a) Tatentschluss

Der Täter muss gleichsam wie beim subjektiven Tatbestand des vollendeten Vorsatzdeliktes bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale mit Vorsatz, d.h. mit Wissen und Willen (Art. 12 Abs. 2 StGB), handeln.¹⁶

Vorliegend will Igor die Freya festhalten, die entscheidenden Schläge in ihren Bauch allerdings nicht selbst ausführen. Gemäss SV soll vielmehr Egon die Schläge austeilen. Daher bleibt zu

¹⁶ AK StGB-ABO YOUSSEF, Art. 12 N 4 u. 6 f.; DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 140; VEST et al., S. 159.

prüfen, ob Igor eine versuchte einfache Körperverletzung in Mittäterschaft begeht, ihm folglich der durch Egon zu verursachende Taterfolg zuzurechnen ist.¹⁷ Das setzt voraus, dass ein Tatentschluss auch bezüglich des mittäterschaftlichen Zusammenwirkens gegeben ist. Es muss demnach Vorsatz bezüglich der Tat wie auch der gemeinsamen Tatverwirklichung vorliegen, wobei Eventualvorsatz ausreicht.¹⁸

Als Mittäterschaft gilt die gemeinschaftliche Begehung einer Tat, welche sich durch einen gemeinsamen Tatentschluss und eine gemeinsame Tatverwirklichung von mindestens zwei Beteiligten, mithin durch deren bewusstes und gewolltes Zusammenwirken, auszeichnet.¹⁹ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt als Mittäter, «[...] wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht».²⁰ Der Tatbeitrag eines Mittäters muss im Einzelfall so wesentlich sein, dass die Straftat mit ihm steht oder fällt.²¹

aa) Gemeinsamer Tatentschluss und gemeinsamer Tatplan

Durch den gemeinschaftlichen Tatentschluss kommen die Mittäter überein, eine bestimmte Tat durch gemeinsames Handeln gestützt auf einen gemeinsamen Plan zu verwirklichen.²²

In casu planen Egon und Igor gemeinsam, dass Igor die Freya festhalten soll, damit ihr Egon einige heftige Schläge in den Bauch versetzen kann. Wenngleich die Idee zu diesem Tatplan von Igor stammt und er Egon davon überzeugen kann, so fassen die beiden den Tatentschluss gemeinsam. Dass Igor hinsichtlich der Begehung einer versuchten einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB vorsätzlich handelt, zeigt sich gem. SV nicht zuletzt während der Tatausführung selbst, indem er Egon auffordert, Freya den vereinbarten Schlag auszuteilen. Ein gemeinsamer Tatentschluss und -plan von Igor und Egon liegen somit vor.

bb) Gemeinsame Ausführung

Dem SV zufolge begeben sich Egon und Igor bei Sonnenuntergang zu einem Schottweg, auf dem Freya regelmässig mit ihrem Pitbull Loco entlangspaziert, um sie abzapfen und den besprochenen Tatplan auszuführen. Als Freya erwartungsgemäss auftaucht, hält Igor sie fest, damit Egon die geplanten Schläge austreten kann. Aufgrund der Umstände ist klar, dass die Beteiligten um ein gemeinschaftliches Zusammenwirken bei der Ausführung wissen und dies auch wollen.

¹⁷ Vgl. HK StGB-WOHLERS, Vor Art. 24 ff. N 13.

¹⁸ AK StGB-DEMARMELS/VONWIL, Art. 22 N 2; BSK StGB-FORSTER, Vor Art. 24 N 12; GETH, N 323.

¹⁹ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 176; STRATENWERTH, AT I, § 13 N 51 ff.; VEST et al., S. 192 f.

²⁰ BGE 120 IV 265, E. 2c/aa.

²¹ BGE 120 IV 265, E. 2c/aa.

²² DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 179; HK StGB-WOHLERS, Vor Art. 24 ff. N 16; VEST et al., S. 194.

cc) **Wesentlichkeit**

Igor leistet daher durch das Festhalten von Freya hinsichtlich der Tatausführung einen wesentlichen Tatbeitrag, könnte doch Egon ohne Igors Hilfe die Tat nicht wie geplant ausführen.²³ Diese Wesentlichkeit ist, wie dem Tatplan entnommen werden kann, auch von Igors Vorsatz getragen. Igor steht daher als Haupttäter dar, es liegt mithin eine gemeinsame Deliktsverwirklichung vor.

dd) **Zwischenfazit**

Igor und Egon hatten einen Tatentschluss zur mittäterschaftlichen Begehung der einfachen Körperverletzung. Egons Handlungen können ihm daher zugerechnet werden.

b) Beginn der Ausführung der Straftat

Gemäss Rechtsprechung und Lehre beginnt das Versuchsstadium bei mittäterschaftlicher Tatbegehung im Zeitpunkt, in dem ein Mittäter im Sinne der Schwellentheorie (s.o. A.II.2.b) zur Tatbestandsverwirkung ansetzt (sog. Gesamtlösung).²⁴ Die Schwelle ist daher spätestens bei Egons Ausholen zum Schlag (s.o., Kap. A.II.2.b) überschritten.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind i.c. keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich.

4. Zwischenfazit

Igor hat sich einer versuchten einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB in Mittäterschaft strafbar gemacht.

III. Anstiftung zur versuchten einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 StGB

Es ist zu prüfen, ob sich Igor der Anstiftung zur versuchten einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat, indem er Egon vorschlug, gemeinsam Freya aufzulauern und Egon von der Idee überzeugte, sie zu schlagen.

1. Objektiver Tatbestand

Gemäss Art. 24 Abs. 1 StGB wird derjenige, der jemanden vorsätzlich zu einem Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, nach derselben Strafandrohung bestraft, die auf den Täter Anwendung findet.

²³ Vgl. zur Mittäterschaft HK StGB-WOHLERS, Vor Art. 24 ff. N 17.

²⁴ BGer 6B_553/2009, E. 3.3.2; AK StGB-DEMARMELS/VONWIL, Art. 22 N 7; BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 22 N 24; TRECHSEL/NOLL/PIETH, S. 219; VEST et al., S. 163 f. Bezüglich der Schwellentheorie s.o. A.II.2.b.

a) Vorliegen einer Haupttat

Sowohl die Anstiftung zu einem Verbrechen als auch zu einem Vergehen ist gem. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar, wobei die Haupttat vorsätzlich, tatbestandsmässig sowie rechtswidrig begangen werden muss und mindestens das Versuchsstadium zu erreichen hat.²⁵

In casu ist gemäss den Ausführungen unter A.II.4 der Straftatbestand einer versuchten einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt, welcher zudem als Vergehen zu qualifizieren ist (s.o. A.II.1.b).

b) Hervorrufen eines Tatentschlusses

Der Anstifter muss den Tatentschluss beim Haupttäter hervorrufen, d.h. einen motivierenden kausalen Einfluss auf die Bildung dessen Tatentschlusses haben.²⁶ Die Anstiftung eines bereits Tatentschlossenen (sog. omnimodo facturus) ist daher ausgeschlossen.²⁷ Als Anstiftungsmittel kommt grds. jedes beliebige aktive Tun infrage, welches den Tatentschluss beim Angestifteten kausal hervorruft, so bspw. ein Vorschlag, eine (konkludente) Aufforderung, eine Bitte, eine motivierende Einladung wie auch die Zusicherung einer Belohnung oder das Inaussichtstellen eines Nachteils seitens des Anstifters.²⁸

Gemäss SV macht Igor gegenüber Egon den Vorschlag, Freya auf ihrem Abendspaziergang abzufangen, damit ihr der gekränkte Egon durch Schläge aufzeigen kann, wie er sich fühlt. Egon lässt sich in der Folge durch Igor von dessen Idee überzeugen. Igor hat somit durch seinen Vorschlag einen kausalen Tatentschluss bei Egon hervorgerufen, sodass Igor als Anstifter zu qualifizieren ist.

2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht wird ein sog. doppelter Vorsatz vorausgesetzt, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 u. 2 StGB).²⁹ Einerseits muss der Anstifter den Tatentschluss beim Angestifteten hervorrufen.³⁰ Andererseits hat sich der Vorsatz des Anstifters auch auf die Vollen- dung der Haupttat zu beziehen, d.h. der Anstifter muss wollen bzw. zumindest in Kauf nehmen, dass der Angestiftete den Tatentschluss verwirklicht.³¹

²⁵ AK StGB-NYDEGGER, Art. 24 N 6 f.; HK StGB-WOHLERS, Art. 24 N 3; VEST et al., S. 198. Gemäss Art. 104 StGB wird zudem auch die Anstiftung zu einer Übertretung geahndet.

²⁶ AK StGB-NYDEGGER, Art. 24 N 5; BSK StGB-FORSTER, Art. 24 N 12; DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 158 f.; STRATENWERTH, AT I, § 13 N 102; VEST et al., S. 198.

²⁷ BSK StGB-FORSTER, Art. 24 N 15 u. 35; HK StGB-WOHLERS, Art. 24 N 4; STRATENWERTH, AT I, § 13 N 102.

²⁸ AK StGB-NYDEGGER, Art. 24 N 2; BSK StGB-FORSTER, Art. 24 N 16; DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 160; PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 24 N 4; STRATENWERTH, AT I, § 13 N 101.

²⁹ AK StGB-NYDEGGER, Art. 24 N 8; HK StGB-WOHLERS, Art. 24 N 5; TRECHSEL/NOLL/PIETH, S. 208.

³⁰ PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 24 N 6; VEST et al., S. 199.

³¹ BSK StGB-FORSTER, Art. 24 N 3; TRECHSEL/NOLL/PIETH, S. 208.

In casu schlägt Igor gem. SV dem Egon vor, Freya zu schlagen, um dadurch seine Ehre wiederherzustellen und er überzeugt ihn in der Folge von seiner Idee. Durch seine gegenüber Egon ausgeübte Überzeugungsarbeit ruft Igor direkt vorsätzlich einen Tatentschluss bei Egon hervor. Ferner will Igor dem SV zufolge, dass Egon durch das Austeilen von Schlägen gegenüber Freya seine gekränkte Ehre wiederherstellt, sodass Igor auch bzgl. der Haupttat, nämlich der Begehung einer einfachen Körperverletzung, mit Vorsatz (dolus directus ersten Grades) handelt.

[Hinweis: Vertretbar wäre auch die Argumentation eines Handelns von Igor mit direktem Vorsatz zweiten Grades bzgl. des Hervorrufens eines Tatentschlusses bei Egon. Ferner kann auch argumentiert werden, dass Igor bzgl. der Haupttat mit Eventualvorsatz handelt.]

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind vorliegend keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich.

4. Zwischenfazit

Igor hat sich der Anstiftung zu einer versuchten einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. Tätlichkeiten gem. Art. 126 Abs. 1 StGB

Igor könnte sich der Tätlichkeiten gem. Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Freya mit seinen kräftigen Armen festhielt.

1. Objektiver Tatbestand

Bezüglich der Definition der Tätlichkeiten kann auf die Ausführungen unter A.I.1 verwiesen werden. Damit eine Tätlichkeit angenommen werden kann, muss die physische Einwirkung eine gewisse Intensität aufweisen und zumindest zu einer vorübergehenden, wenn auch harmlosen Beeinträchtigung des Wohlbefindens der betroffenen Person führen.³²

I.c. hält Igor die Freya mit seinen kräftigen Armen fest, was den Tatbestand der Tätlichkeiten gem. Hinweis im SV erfüllt. Der objektive Tatbestand ist somit gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht muss der Täter vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handeln (bzgl. Definition s.o. unter A.II.2.a).

Gemäss SV hält Igor Freya mit der Absicht fest, Egon das Austeilen von Schlägen gegenüber Freya zu ermöglichen. Igor nimmt durch das kräftige Festhalten zumindest in Kauf, dass Freya

³² BGE 117 IV 14, E. 2; BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, Art. 126 N 3; PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 126 N 2.

in ihrem körperlichen Wohlbefinden gestört wird und womöglich auch Rötungen oder kleinere Blutergüsse davonträgt. Somit handelt Igor mindestens mit Eventualvorsatz.

[Hinweis: Vertretbar wäre auch die Argumentation eines Handelns von Igor mit direktem Vorsatz zweiten Grades.]

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich.

4. Fazit

Igor hat sich der Tötlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

V. Konkurrenzen

Wurden von einem Täter mehrere Straftatbestände erfüllt, ist im Rahmen der Bestrafung des Täters anhand der Konkurrenzlehre zu ermitteln, wie die einzelnen Strafnormen zueinander stehen bzw. ob und inwieweit die jeweiligen Straftatbestände Anwendung finden.³³ Zu prüfen ist nachfolgend, ob die vorliegend erfüllten Straftatbestände in echter oder unechter Konkurrenz zueinander stehen sowie, ob der Igor mehrere Straftatbestände durch eine einzige Handlung (sog. Idealkonkurrenz) oder durch mehrere Handlungen (sog. Realkonkurrenz) erfüllt hat.³⁴ In Fällen von Spezialität, Subsidiarität, Konsumtion, Alternativität oder bei mitbestrafter Vor- oder Nachtat liegt unechte Konkurrenz vor.³⁵ Demgegenüber ist von echter Konkurrenz auszugehen, wenn mehrere Straftatbestände nebeneinander zur Anwendung gelangen.³⁶ Nach h.L. und Rechtsprechung hängt die Konkurrenzfrage schliesslich nicht vom Erfolgseintritt ab, d.h. es ist unerheblich ob der Taterfolg eintritt oder aber das Delikt im Versuchsstadium verbleibt.³⁷

I.c. hat sich Igor einer versuchten einfachen Körperverletzung in Mittäterschaft gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der Anstiftung zu einer versuchten einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 StGB sowie der Tötlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Im Rahmen von Gewaltdelikten verübte Tötlichkeiten werden durch Erstgenannte konsumiert.³⁸ Eine Konsumtion liegt vor, wenn ein Tatbestand zwar nicht begriffsnotwendig alle Tatbestandsmerkmale eines anderen Tatbestandes enthält, jedoch wertmässig in einem anderen enthalten ist.³⁹ Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen konsumiert die versuchte Körperverletzung in Mittäterschaft die

³³ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 427; GETH, N 506; STRATENWERTH, AT I, § 18 N 1.

³⁴ Siehe zur Konkurrenzlehre DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 427 ff. m.w.H.

³⁵ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 428 u. 436 m.w.H.; STRATENWERTH, AT I, § 18 m.w.H.

³⁶ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 428.

³⁷ BGE 137 IV 113, E. 1.4.2; BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 22 N 30.

³⁸ BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, Art. 126 N 14; PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 126 N 10.

³⁹ GETH, N 518; STRATENWERTH, AT I, § 18 N 5.

begangene Tötlichkeit und es liegt diesbezüglich eine unechte Konkurrenz vor. Ebenso konsumiert die mittäterschaftlich begangene versuchte einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) die Anstiftung zur versuchten einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 StGB).⁴⁰ Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen hat sich Igor daher einzig einer versuchten einfachen Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht.

⁴⁰ BGE 100 IV 1, E. 5b; BSK StGB-FORSTER, Vor Art. 24 N 63; STRATENWERTH, AT I, § 13 N 162.

C. Strafbarkeit von Freya

I. Schwere Körperverletzung gem. Art. 122 lit. b StGB

Es ist zu prüfen, ob sich Freya der schweren Körperverletzung gem. Art. 122 lit. b StGB strafbar gemacht, indem sie ihrem Pitbull «Loco» das Kommando «Attack» gab, woraufhin sich dieser in Igors Hand verbiss, welche dadurch entstellt und in ihrer Funktion dauerhaft beeinträchtigt wurde.

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung und Taterfolg

Der Taterfolg einer schweren Körperverletzung gem. Art. 122 lit. b StGB kann u.a. in der Verstümmelung oder dem Unbrauchbarmachen des Körpers, eines wichtigen Organs oder Gliedes liegen. Eine Hand stellt ein wichtiges Körperglied dar, welches für die Vornahme zahlreicher alltäglicher wie auch beruflicher Verrichtungen unabdingbar ist.⁴¹

I.c. wurde die Hand von Igor entstellt und in ihrer Funktion dauerhaft beeinträchtigt. Durch die zufolge des Hundebisses hervorgerufene dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung der Hand von Igor liegt eine Verstümmelung eines wichtigen Glieds vor. Dies erfüllt gem. SV den Taterfolg von Art. 122 lit. b StGB.

Die Tathandlung kann in einem beliebigen Handlungsmodus bestehen, ebenso ist auch das verwendete Tatmittel unerheblich.⁴² Auch Tiere kommen als Werkzeuge bzw. Tatmittel in Frage, wenn sie vom Menschen als solche verwendet werden.

Freya forderte als Tathandlung ihren Pitbull «Loco» mit dem Kommando «Attack» auf, ihre Peiniger anzugreifen, woraufhin sich der Pitbull in Igors Hand verbiss. Die Zuhilfenahme der Beisskraft ihres Hundes stellt zudem ein taugliches Tatmittel dar.

b) Kausalität

Bei Erfolgsdelikten ist zudem zu prüfen, ob der Taterfolg auf die vom Täter ausgeführte Tathandlung zurückzuführen ist, diese mithin kausal ist.⁴³ Nach der Bedingungs- oder Äquivalenztheorie des Bundesgerichts ist jedes « [...] Verhalten kausal, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen» (sog. *conditio sine qua non*-Formel).⁴⁴ Darüber hinaus hat das tatbestandsmässige Verhalten auch adäquat kausal zu sein (sog. Adäquanztheorie): Eine natürliche Ursache ist adäquat kausal, wenn sie «nach dem

⁴¹ BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 122 N 15 m.w.H.; PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 122 N 5 f.

⁴² BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 122 N 1.

⁴³ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 105 f.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, S. 80.

⁴⁴ BGE 115 IV 199, E. 5b; STRATENWERTH, AT I, § 9 N 20; VEST et al., S. 79 f.

gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen».⁴⁵ Es ist folglich zu prüfen, ob das von Freya gegenüber ihrem Pitbull erteilte Kommando «Attack» für die von Igor erlittene Verletzung kausal war.

Gemäss SV ist der Pitbull gut erzogen und sehr folgsam. Er hätte daher ohne das Kommando von Freya niemanden angegriffen und verletzt. Die Erteilung von Freyas Befehl an ihren Hund kann daher nicht hinweggedacht werden, ohne dass die schweren Verletzungen an Igors Hand entfielen. Das Kommando von Freya war somit natürlich kausal für die schwere Körperverletzung von Igor. Auch im Sinne der Adäquanztheorie ist Freyas Verhalten kausal: Pitbulls sind Kampfhunde. Es ist allgemein bekannt, dass ihre Beisskraft schwere Verletzungen verursachen kann. Dem gut erzogenen und folgsamen Pitbull «Logo» das Kommando «Attack» zu erteilen, damit sich der Hund in sein Opfer verbeisst, bis sich dieses ergibt, ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung zweifelsohne geeignet, eine schwere Körperverletzung hervorzurufen.

[Hinweis: Als Alternative zur adäquaten Kausalität konnte – mit entsprechender Begründung – auch die objektive Zurechnung geprüft werden.]

c) Zwischenfazit

Die erforderlichen objektiven Tatbestandsmerkmale (Taterfolg, Tathandlung sowie Kausalität) sind gegeben, der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Für die Definition des Vorsatzes kann auf die Ausführungen unter A.II.2.a verwiesen werden.

Laut SV entscheidet sich Freya bewusst für den Befehl «Attack» anstatt «Fass». Sie ist sich darüber im Klaren, dass sich der Pitbull dadurch so lange in den Angreifer verbeisst, bis sich dieser ergibt. Wenngleich Freya weiss, dass das Verbeissen eines Pitbulls zu schweren Verletzungen beim Gebissenen führen kann, stellt dies nicht das direkte Handlungsziel von Freya dar. Vielmehr will sich Freya dadurch aus den Fängen ihrer Peiniger befreien, damit sie selbst nicht von Egon körperlich angegriffen wird. Freya nimmt folglich den Erfolgseintritt, namentlich eine schwere Körperverletzung des Angreifers, zumindest in Kauf. Somit handelt Freya eventualvorsätzlich.

⁴⁵ BGE 135 IV 56, E. 2.2; siehe auch VEST et al., S. 82 m.w.H.

3. Rechtfertigungsgründe

Wird jemand unrechtmässig angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, ist der Angegriffene gem. Art. 15 StGB berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (sog. rechtfertigende Notwehr). Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr setzt folglich in objektiver Hinsicht eine Notwehrlage sowie eine angemessene Abwehrhandlung und in subjektiver Hinsicht ein Handeln mit Abwehrwillen voraus.⁴⁶

a) Notwehrlage

Erforderlich ist, dass ein unmittelbarer, rechtswidriger Angriff vorliegt, der von einem Menschen ausgeht.⁴⁷ Unmittelbar ist ein Angriff, wenn er bereits begonnen hat und noch andauert oder aber, wenn er unmittelbar droht.⁴⁸ Von einem unmittelbar drohenden Angriff ist gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung auszugehen, wenn konkrete «Anzeichen einer Gefahr [...] eine Verteidigung nahelegen», «[...] mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschance gefährdet».⁴⁹ Grundsätzlich sind alle Individualrechtsgüter notwehrfähig.⁵⁰

I.c. haben Igor und Egon gemeinsam den Plan gefasst, Freya auf ihrem Spazierweg abzufangen und durch einen Schlag zu verletzen. Igor hält Freya gem. SV fest, damit Egon zum Schlag ansetzen kann. Betroffen ist Freyas Individualrechtsgut der körperlichen Integrität.⁵¹ Der von Igor und Egon in Mittäterschaft ausgehende Angriff auf Freya hat somit bereits begonnen und es droht ein weiterer körperlicher Angriff seitens Egon, da Igor seinen Kollegen auffordert, Freya den vereinbarten Schlag zu versetzen. Somit liegt bei Freya zweifelsohne eine Notwehrlage vor.

b) Angemessenheit der Abwehrhandlung

aa) Abwehrhandlung

Als Abwehrhandlung gilt jede Handlung, die sich ausschliesslich gegen die Rechtsgüter des Angreifers richtet.⁵² Sie kann in einer rein defensiven Handlung (sog. Schutzwehr) oder auch in einem Gegenangriff bestehen.⁵³

⁴⁶ AK StGB-MAUSBACH/STRAUB, Art. 15 N 1; STRATENWERTH, AT I, § 10 N 68 ff.; VEST et al., S. 113.

⁴⁷ BGer 6B_495/2016, E. 2.1.1.; AK StGB-MAUSBACH/STRAUB, Art. 15 N 4; BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 8 f. und 18; HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 3; STRATENWERTH, AT I, § 10 N 69 ff.

⁴⁸ AK StGB-MAUSBACH/STRAUB, Art. 15 N 3; BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 18; VEST et al., S. 114.

⁴⁹ BGE 93 IV 81, E. 1; BGer 6B_205/2019, E. 2.3.1.

⁵⁰ BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 10; PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 15 N 4.

⁵¹ STRATENWERTH/BOMMER, BT I, § 3 N 1.

⁵² AK StGB-MAUSBACH/STRAUB, Art. 15 N 8; BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 25; STRATENWERTH, AT I, § 10 N 75; VEST et al., S. 116.

⁵³ VEST et al., S. 116.

Als Angreifer gelten vorliegend Igor und Egon. Freya erteilt ihrem Pitbull «Loco» das Kommando «Attack», woraufhin sich dieser in einen der Angreifer verbeisst. Somit liegt eine Abwehrhandlung in Form eines Gegenangriffes vor.

bb) Angemessenheit der Abwehrhandlung

Im Kontext der Abwehrhandlung ist im Rahmen einer *ex-ante* Betrachtung eine Verhältnismässigkeitsprüfung i.w.S. vorzunehmen.⁵⁴ Die Abwehr ist den Umständen nach angemessen, wenn sie geeignet, erforderlich (*subsidiär*) und verhältnismässig (*proportional*) ist, um den Angriff zu beenden.⁵⁵ Eine Abwehr ist *geeignet*, wenn sie einen Abwehrerfolg oder immerhin eine Verringerung der Verletzungsgefahr herbeizuführen vermag.⁵⁶ *Subsidiär* ist diejenige Abwehr, die unter den konkreten Umständen das mildeste Mittel darstellt.⁵⁷ Im Rahmen der *Proportionalität* ist zu prüfen, ob die durch den Angriff und die Abwehr herbeigeführten bzw. drohenden Rechtsgutverletzungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.⁵⁸ Zu den Prüfkriterien zählen gem. Rechtsprechung des Bundesgerichts «[...] die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung».⁵⁹ Für die Beurteilung relevant ist schliesslich auch, wie viel Zeit dem Angegriffenen zum Nachdenken verbleibt.⁶⁰

Durch das Kommando «Attack» verbeisst sich der Pitbull «Loco» so lange in einen Angreifer, bis sich dieser ergibt. Durch das Kommando lässt der Pitbull demzufolge nicht vom Angreifer ab, wodurch Freya den Angriff bestenfalls verhindern oder zumindest abschwächen kann. Somit stellt das Kommando «Attack» ein geeignetes Abwehrmittel dar. Gemäss SV standen Freya indes zwei Kommandos zur Auswahl, nämlich «Attack» und «Fass». Bei der Verwendung des Letzteren hätte der Pitbull lediglich einmal zugebissen. Wenngleich Igor durch einen einzigen Hundebiss sicherlich erschreckt worden wäre, hätte Freya damit wohl kaum eine unmittelbare Beendigung des Angriffs sicherstellen können. Vielmehr war Freya ihren männlichen Angreifern sowohl körperlich als auch zahlenmässig unterlegen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände stellt das Kommando «Attack» daher i.c. das mildeste Abwehrmittel dar. Durch den sich im Gang befindenden Angriff seitens Igor und Egon wird die körperliche Integrität von Freya bedroht. Doch auch die Abwehrhandlung von Freya, nämlich die Verwendung des Hundebefehls, führt zu einer Verletzung der physischen Integrität eines Angreifers. Es

⁵⁴ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 238; HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 10.

⁵⁵ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 238 f.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, S. 127; VEST et al., S. 116.

⁵⁶ VEST et al., S. 116.

⁵⁷ AK StGB-MAUSBACH/STRAUB, Art. 15 N 9; GETH, N 201.

⁵⁸ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 239; STRATENWERTH, AT I, § 10 N 77; VEST et al., S. 116.

⁵⁹ BGE 107 IV 12, E. 3a.

⁶⁰ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 240.

stehen sich somit gleichrangige Rechtsgüter gegenüber. Zu berücksichtigen bleibt, im Rahmen einer ex ante-Betrachtung, dass Freya im Zeitpunkt des Angriffs eine rasche Entscheidung treffen musste und dabei weder abschliessend beurteilen noch errahnen konnte, was die beiden Männer mit ihr vorhatten. So musste Freya in ihrer konkreten Situation wohl nicht nur mit einem Angriff auf ihre körperliche Integrität rechnen, sondern konnte auch eine mögliche Beeinträchtigung ihrer sexuellen Integrität nicht ausschliessen. Die von Freya ergriffene Abwehrhandlung ist zusammengefasst als verhältnismässig zu qualifizieren.

c) Verteidigungswille

In subjektiver Hinsicht wird vorausgesetzt, dass sich der Abwehrende der Notwehrlage im Klaren ist und mit Verteidigungswillen handelt.⁶¹

Gemäss SV will sich Freya durch das Kommando «Attack» dem Angriff von Igor und Egon einem damit verbundenen Eingriff in ihre körperliche Integrität entziehen. Sobald sie kann, ergreift sie denn auch die Flucht. Freya handelte folglich mit Verteidigungswillen.

4. Fazit

Freya hat zwar den Straftatbestand der schweren Körperverletzung gem. Art. 122 lit. b StGB erfüllt, allerdings liegt i.c. ein Rechtfertigungsgrund, nämlich Notwehr i.S.v. Art. 15 StGB, vor. Freya hat daher nicht rechtswidrig gehandelt. Eine Strafbarkeit von Freya wegen schwerer Körperverletzung entfällt.

[Hinweise: Aufgrund der Bejahung einer Notwehrlage ist die Prüfung an dieser Stelle abzubrechen. Die Prüfung eines Notwehrexzesses i.S.v. Art. 16 StGB im Rahmen eines Schuldmitigerungsgrundes wurde bei hinreichender Argumentation und aufbautechnisch korrekter Einordnung ebenfalls akzeptiert.]

⁶¹ BGE 102 IV 1, E. a; BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 37; HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 12; STRATENWERTH, AT I, § 10 N 83.